

# Junge Europäer – Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.

## BEITRAGSORDNUNG

In der Fassung vom  
06.08.2017

### **§ 1 Rechtliche Grundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Begriffe**

Im Folgenden wird zwischen Mitgliedern (gemäß § 4 der Satzung „Ordentliche Mitglieder“), Fördermitgliedern (gemäß § 8 der Satzung „Fördermitglieder“) und Ehrenmitgliedern (gemäß § 9 der Satzung „Ehrenmitglieder“) unterschieden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder der JEF NRW zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der JEF NRW richten sich nach dem Beschluss 16 des 54. Bundeskongresses der Europa-Union Deutschland. Mitglieder der JEF NRW zahlen Beiträge, die der Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages der Europa Union, Landesverband NRW, entsprechen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß des Kooperationsabkommens zwischen JEF NRW und Europa-Union NRW vom 13. November 2013 durch die Europa-Union NRW eingezogen und der JEF NRW zugeführt.
- (4) Die Beiträge werden auf die Kreisverbände und den Landesverband gemäß des Finanzstatutes aufgeteilt.
- (5) Mitglieder können sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten.

### **§ 4 Fördermitglieder**

Alle Fördermitglieder der JEF NRW zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktags eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 30€ im Jahr.

Fördermitglieder können sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung tritt unmittelbar nach Beendigung der Landesversammlung, auf der sie beschlossen oder geändert wurde, in Kraft.